

***Verordnung des Rektorates der KPH Wien/Krems zu den Reihungskriterien im Aufnahmeverfahren
Masterstudium Lehramt Primarstufe***

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 52a Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. setzt die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe den Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums gemäß § 38 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. oder eines gleichwertigen ausländischen Studiums voraus.

Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien zu einem Masterstudium für das Lehramt Primarstufe setzt die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums gemäß § 38d Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. voraus.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

Pro Studienjahr werden höchstens 280 Studienwerber*innen zum Masterstudium Lehramt Primarstufe zugelassen.

§ 3 Vergabe der Studienplätze

Wird die Gesamtzahl der Studienplätze überschritten, erfolgt eine Reihung nach folgenden Kriterien:

- a) Abschluss des Bachelorstudiums an der KPH Wien/Krems
- b) Zeitpunkt der Anmeldung

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit 13.02.2020 in Kraft.

Für das Rektorat:

Vizekanzler Dr. Andreas Weissenböck, MBA